

Satzung
über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
in der Stadt Memmingen
(AbwKIEinIS)

Vom 12. Dezember 1983 (SVBI S. 41)

Bekanntgemacht am: 16. Dezember 1983

Inkraftgetreten am: 17. Dezember 1983

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>inkraftgetreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
24.01.1990	25	26.01.1990	27.01.1990	§§ 2, 3, 6
02.12.1991	192	06.12.1991	07.12.1991	§ 6
22.03.1999	71	26.03.1999	01.01.1998	§ 6
28.11.2001	199	30.11.2001	01.01.2002	§ 6

	Seite
§ 1 Abgabenerhebung.....	1
§ 2 Abgabetatbestand	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	3
§ 4 Abgabeschuldner	3
§ 5 Abgabemaßstab	3
§ 6 Abgabesatz	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBI S. 82) erläßt die Stadt Memmingen folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 2. Dezember 1983 Nr. 230 - 201 G 4/33 genehmigte Satzung:

§ 1
Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser

ab 1. Januar 1983	0,47 DM,
ab 1. Januar 1984	0,59 DM,
ab 1. Januar 1985	0,70 DM,
ab 1. Januar 1986	0,79 DM,
ab 1. Januar 1991	0,97 DM,
ab 1. Januar 1993	1,17 DM,
ab 1. Januar 1995	1,38 DM,
ab 1. Januar 1997	1,58 DM,
ab 1. Januar 1998	1,30 DM,
ab 1. Januar 2002	0,54 €..

§ 7

Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.